

# 1. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Großbreitenbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. September 2014 folgende 1. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung der Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Großbreitenbach vom 12. Dezember 2011:

## ARTIKEL 1 Änderung des § 6 der Eigenbetriebssatzung

Wortlaut der bisher gültigen Eigenbetriebssatzung:

### § 6 WERKAUSSCHUSS

- (1) Der Stadtrat beruft entsprechend §§ 26 und 43 ThürKO für den Eigenbetrieb einen beschließenden Werkausschuss.
- (2) Dem Werkausschuss gehören gem. § 27 ThürKO insgesamt 5 stimmberechtigte Mitglieder an. Der Werkausschuss besteht aus dem Bürgermeister und 4 vom Stadtrat aus dessen Mitte gewählten Mitgliedern. Der Bürgermeister führt den Vorsitz des Ausschusses. Der fachlich zuständige Beigeordnete gehört dem Ausschuss ohne Stimmberechtigung an. Er vertritt den Bürgermeister im Vorsitz des Ausschusses.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werkausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 6 Abs. 2 erhält folgenden **neuen** Wortlaut:

- (2) Dem Werkausschuss gehören gem. § 27 ThürKO insgesamt **6** stimmberechtigte Mitglieder an. Der Werkausschuss besteht aus dem Bürgermeister und **5** vom Stadtrat aus dessen Mitte gewählten Mitgliedern. Der Bürgermeister führt den Vorsitz des Ausschusses. Der Beigeordnete gehört dem Ausschuss ohne Stimmberechtigung an. Er vertritt den Bürgermeister im Vorsitz des Ausschusses.

## ARTIKEL 2

### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großbreitenbach, den 20. April 2015

ausgefertigt am: 22. April 2015

Beier  
Bürgermeister der Stadt  
Großbreitenbach

